Preußische Gesetzsammlung

Nr. 25.

(Nr. 11143.) Gesetz, betreffend die Auflösung der Tertialverhältnisse im Regierungsbezirke Stralsund. Vom 25. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Regierungsbezirk Stralsund, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Tertialberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nur:

1. die Abkömmlinge des ersten Erwerbers eines Tertialguts, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren sind oder bis zum dreihundertundzweiten Tage danach geboren werden,
2. die nach dem bisherigen Rechte tertialberechtigten Witwen, welche die Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen haben,

und zwar nur dann, wenn ihr Recht gemäß §§ 2, 3 angemeldet und festgestellt ist.

§ 2.

Die Anmeldung muß binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Generalkommission erfolgen.

Die Generalkommission hat durch dreimalige in Zwischenräumen von mindestens sechs Monaten im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichende Bekanntmachung die nach dem bisherigen Rechte Tertialberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte mit dem Hinweis aufzufordern, daß bei nicht rechtzeitiger Anmeldung die Rechte erlöschen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1911.

Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Besitzer und Nutznießer eines Tertialguts im Grundbuch als Tertialberechtigter eingetragen, so beträgt die Frist des Abs. 1 fünfzehn Monate und die Frist für die dreimaligen Bekanntmachungen des Abs. 2 je fünf Monate.

§ 3.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat ein von der Generalkommission zu beauftragender Kommissar zur Prüfung und Feststellung der rechtzeitig angemeldeten Rechte für jedes Tertialgut gesondert einen Termin anzuberaumen. Zu dem Termine sind diejenigen, welche Tertialrechte auf dieses Gut angemeldet haben, sowie die Regierung zu Stralsund als Vertreterin des Staates (Domänenverwaltung) zu laden. Mit der Ladung ist ein Verzeichnis derjenigen, welche Tertialrechte auf das Gut angemeldet haben, zuzustellen.

Wird in dem Prüfungstermine gegen die Feststellung eines angemeldeten Rechtes Widerspruch erhoben, so ist, falls es sich um das Recht des Besitzers des Gutes (Tertialisten) handelt, dem Widersprechenden, sonst dem durch den Widerspruch Betroffenen von dem Kommissar aufzugeben, binnen einer nicht erstreckbaren Ausschlußfrist von drei Monaten die Erhebung der Klage bei den ordentlichen Gerichten wider den Gegner nachzuweisen. Wird diese Frist versäumt, so gilt im ersten Falle der Widerspruch als zurückgenommen, sonst das angemeldete Recht als erloschen. Dasselbe ist der Fall, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen ist.

Die angemeldeten Rechte sind festgestellt, wenn in dem Prüfungstermin ein Widerspruch gegen sie nicht erhoben wird oder wenn der erhobene Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urteil beseitigt ist.

II. Tertialgüter mit perpetueller Arrhende.

§ 4.

Bei den Gütern Nielitz, Stevelin, Kräpelin, Schulzenhof, Negentin, Manschenhagen und Mönkvitz tritt mit dem Zeitpunkt, in dem das Recht des Tertialisten festgestellt ist, die bisherige Nachfolgeordnung nach Tertialrecht außer Kraft.

Die Generalkommission hat die Auflösung des Tertialverhältnisses und die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten nach Maßgabe der §§ 5 bis 12 herbeizuführen und mit den erforderlichen Verhandlungen einen Kommissar zu beauftragen.

§ 5.

Der Tertialist ist von dem beauftragten Kommissar aufzufordern, binnen einer nicht erstreckbaren Ausschlußfrist von drei Monaten zu erklären, ob er das Eigentum an dem Gute erwerben wolle.

Stirbt der Tertialist vor oder nach der Aufforderung, so treten seine Erben an seine Stelle. Eine noch nicht abgelaufene Frist ist den Erben gegenüber zu erneuern.

Die Erklärung ist bei dem beauftragten Kommissar zu Protokoll zu geben oder ihm in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

§ 6.

Wird die im § 5 bezeichnete Erklärung rechtzeitig abgegeben und lautet sie bejahend, so ist das Eigentum an dem Gute dem Tertialisten oder seinen Erben zu übertragen. Der Staat erhält von dem Tertialisten oder seinen Erben ein Abfindungskapital in Höhe des fünffachen Grundsteuerreinertrags.

Das Abfindungskapital ist von der Auflösung des Tertialverhältnisses ab mit vier vom Hundert in halbjährlichen Teilen zu verzinsen und, sofern keine andere Vereinbarung über die Tilgung getroffen wird, mit einhalb vom Hundert jährlich zu tilgen. Der Eigentümer ist jederzeit berechtigt, den noch nicht getilgten Teil des Abfindungskapitals ganz oder teilweise zu zahlen.

Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen ist auf dem Gute eine Hypothek ohne Bildung eines Hypothekenbriefs einzutragen.

§ 7.

Wird die im § 5 bezeichnete Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder lautet sie verneinend, so ist das Gut an den Staat zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt nach den für den Fall des Erlöschens des Tertialverhältnisses beim Aussterben der tertialberechtigten Familie etwa bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen und in Ermangelung solcher nach den Vorschriften der §§ 591 bis 593, 597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dem Tertialisten oder seinen Erben ist vom Staate ein Abfindungskapital in Höhe des fünfundzwanzigfachen Grundsteuerreinertrags zu gewähren.

§ 8.

Sowohl im Falle des § 6 als auch in dem des § 7 wird die von dem Tertialisten jährlich zu zahlende Pacht- (Arrhende-) Summe gegen den Betrag der vom Staate zu zahlenden Entschädigungs- und Pfandkapitalzinsen sowie gegen den jährlichen Durchschnittswert der fiskalischen Holzlieferungen aufgerechnet; der sich ergebende Überschuß wird mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage zu Kapital gerechnet. Auf die Ermittelung und Feststellung des jährlichen Durchschnittswerts der Holzlieferungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 77) Anwendung.

Ergibt sich für den Staat ein Überschuß, so finden im Falle des § 6 die Vorschriften der Abs. 2, 3 daselbst Anwendung.

Ein sich für den Tertialisten ergebender Überschuß gebührt diesem oder seinen Erben.

§ 9.

Die Rechtsverhältnisse des auf den Tertialgütern befindlichen Vieh-, Feld-, Wirtschafts- und Hausinventars werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 10.

Sind außer dem Tertialisten, seinen Abkömmlingen und seiner Ehefrau Tertialberechtigte vorhanden, so ist mit Ausnahme der Tertialgüter Regentin und Mönkvitz zu Gunsten dieser Tertialberechtigten und ihrer Abkömmlinge von dem Tertialisten oder seinen Erben mit einem Abfindungskapital in Höhe des dreifachen Grundsteuerreinertrags des Tertialguts eine Familienstiftung zu errichten.

In der Stiftungsurkunde ist als Sitz der Stiftung der Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gut liegt, und als Vorstand der Landrat des Kreises zu bestimmen sowie anzuordnen, daß der Genuß der Stiftung dem jedesmaligen Erstgeborenen in der von dem ersten Erwerber des Tertialguts abzuleitenden Folgeordnung nach Linien mit dem Vorzuge des Mannesstamms und unter Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 4 §§ 191 bis 202 auf die Nachfolge des Weiberstamms zusteht.

Bei den Tertialgütern Regentin und Mönkvitz ist der dreifache Betrag des Grundsteuerreinertrags demjenigen auszuhändigen, der bei Anwendung der Vorschrift im Abs. 1 zum Genusse der Familienstiftung berufen sein würde.

§ 11.

Die Vereinbarungen über die Auflösung des Tertialverhältnisses und die Auseinandersetzung unter den Beteiligten sind in einer Schlußurkunde (Rezeß) zusammenzufassen, die von den Beteiligten zu vollziehen und von der Generalkommission zu prüfen und zu bestätigen ist. Die Ausführung, insbesondere die Auflösung des Tertialverhältnisses, erfolgt, soweit eine Einigung der Beteiligten nicht erzielt ist, in dem durch die Generalkommission bestimmten Zeitpunkte. Sie darf im Falle des § 10 erst erfolgen, wenn die nach § 10 Abs. 1 zu errichtende Familienstiftung genehmigt und das Stiftungskapital sichergestellt oder das nach § 10 Abs. 3 zu zahlende Abfindungskapital rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Übertragung des Eigentums an dem Gute geschieht durch die auf Grund des bestätigten Rezesses bewirkte Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche.

§ 12.

In Ansehung der Rechte dritter Personen, der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, des Verfahrens und des Kostenwesens finden die in der Provinz Pommern geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen nur auf Ersuchen der Generalkommission. Dies gilt insbesondere

von der Löschung der etwa eingetragenen Tertialeigenschaft des Gutes sowie von der Eintragung des Eigentumsüberganges (§§ 6, 11) und der im § 6 Abs. 3 und im § 8 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken. Das Ersuchen um Eintragung dieser Hypotheken ist gleichzeitig mit dem Ersuchen um Eintragung des Eigentumsüberganges zu stellen; dabei ist zu bestimmen, daß die letztere Eintragung nicht ohne die erstere erfolgen soll.

§ 13.

Bezüglich des Tertialguts Hohenwarth nebst Nebengütern verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande. Das Tertialverhältnis erlischt mit dem Fortfalle des letzten Tertialberechtigten.

III. Tertialgüter ohne perpetuelle Arrhende.

§ 14.

Die Tertialgüter Neuendorf und Rubenow verbleiben in dem bisherigen Verhältnisse. Das Tertialverhältnis erlischt mit dem Fortfalle des letzten Tertialberechtigten.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden ist kosten- und stempelfrei. Für die durch unnötige Weiterungen, durch die Erledigung von Anträgen und Gesuchen aller oder einzelner Teilnehmer, die zur Durchführung des Verfahrens an sich nicht erforderlich sind, ebenso für die durch die Erledigung von Streitigkeiten entstehenden Kosten werden jedoch Pauschsätze nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten gemäß § 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) erhoben.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 25. Juli 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.

(Nr. 11144.) Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 7. August 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Blinde Kinder, welche das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

Bei Kindern, welche in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit gesorgt ist.

§ 2.

Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahrs folgenden Jahresschulschlusse.

§ 3.

Kinder, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginne des Schuljahrs vollenden, können ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmetermin in die Schule aufgenommen werden. In diesem Falle kann ihre Entlassung nach achtjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensalters stattfinden.

§ 4.

Über den Eintritt der Schulpflicht beschließt in kreisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde.

§ 5.

Gegen diesen Beschluß steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter sowie dem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Zuständig ist

der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben, und in Ermangelung eines solchen derjenige, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des Kindes oder sein Aufenthaltsort befindet.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat vor der Beschlußfassung den Kommunalverband und, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter zu hören; er kann auch andere Personen, insbesondere den Kreisarzt, den Leiter der zuständigen Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt, den Ortsschulinspektor, den Ortsgeistlichen, den Lehrer, den Gemeindevorsteher und andere zur Äußerung auffordern oder als Sachverständige oder Zeugen, nötigenfalls eidlich, vernehmen. Im übrigen finden auf das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 sinngemäß Anwendung.

Der Beschluß ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, der Schulaufsichtsbehörde und dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen.

Die Beschwerde gemäß § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung steht den im Abs. 3 Genannten zu, den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter jedoch nur dann, wenn der Beschluß die Entscheidung der Schuldeputation beziehungsweise Schulaufsichtsbehörde aufrecht erhält. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Schulpflicht unterliegenden taubstummen und blinden Kinder, für deren Unterricht nicht sonst in ausreichender Weise gesorgt wird, müssen vom Beginne der Schulpflicht an, in den Fällen des § 5 nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den Kommunalverband in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte untergebracht oder belassen werden, von welchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen können.

Verpflichtet ist der zur Fürsorge für das Blinden- und Taubstummenwesen allgemein berufene Kommunalverband, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben oder das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Verlegen die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, so geht die Verpflichtung auf diesen über.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Belassung des Kindes liegt dem Kommunalverband ob.

Das Kind ist, soweit das in dem Bezirke desselben Kommunalverbandes möglich ist, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Wenn es nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung ist tunlichst Folge zu geben.

Gegen die Verfügungen des Kommunalverbandes gemäß Abs. 3 und 4 steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 7.

Zur Überführung des Zöglings ist der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet. Erfolgt diese nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Überführung an.

§ 8.

Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband die Behörde, welche die Schulpflicht festgestellt hat, zu benachrichtigen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, gegen Eltern und den gesetzlichen Vertreter sowie diejenigen, denen die Obhut über das Kind anvertraut ist, sofern sie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubnis der Behörde zurückholen oder zu dem Besuche des Unterrichts der Anstalt nicht ausreichend anhalten, Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen.

§ 9.

Der Kommunalverband ist berechtigt, die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder auszudehnen bis zu dem Jahresschulschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 10.

Die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule darf nur stattfinden, wenn

1. die Schulpflicht des Kindes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 oder § 9 beendet ist,
2. die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise sichergestellt ist,
3. aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen,
4. aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Auch eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuche längstens auf die Dauer eines Schuljahrs kann ausgesprochen werden.

Über die Entlassung und die Zurückstellung befindet der Kommunalverband. Gegen dessen Entscheidung steht binnen 2 Wochen den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 11.

Die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des entlassenen Kindes entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem es seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung tragen die verpflichteten Kommunalverbände.

§ 12.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz.

Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Kosten zu.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Können die nach Abs. 1 erstattungsfähigen Kosten des Unterhalts nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gedeckten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen werden nach § 31c a. a. O. entschieden.

§ 13.

Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Reglements über die Ausführung des Gesetzes zu erlassen, wegen deren Genehmigung die Bestimmungen

des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 sinngemäß Anwendung finden. In denselben sind auch Bestimmungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten zu treffen.

§ 14.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Im übrigen werden der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Minister des Innern mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

§ 15.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 16.

Das Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

In den ersten fünf Jahren nach diesem Zeitpunkte können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer (§§ 1 und 2) von der Schulaufsichtsbehörde nachgelassen werden.

Die am 1. April 1912 von den verpflichteten Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder unterliegen von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 dieses Gesetzes bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Trott zu Solz.
v. Heeringen. v. Dallwitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1911, betreffend die Genehmigung des zehnten Nachtrags zum Statute der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857,

zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896, zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900 und zur Satzung derselben vom 24. Februar 1902, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Posen Nr. 30 II. Sonderbeilage, ausgegeben am 25. Juli 1911, und

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 29 S. 277, ausgegeben am 20. Juli 1911;

2. das am 6. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ockerbach-Krampehl-Genossenschaft in Freienwalde i. Pomm. im Kreise Saatzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 28 S. 433, ausgegeben am 14. Juli 1911;

3. der am 15. Juni 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Groß Tworsewitz in Groß Tworsewitz im Kreise Lissa vom 8. November 1909 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 29 S. 437, ausgegeben am 18. Juli 1911;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Beuthen für den Bau einer Chaussee von der Kreisgrenze in der Richtung von Stollarzowitz über Rokittnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Mikultschütz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 287, ausgegeben am 28. Juli 1911;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43 S. 248, ausgegeben am 3. August 1911;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hattingen für die Ausführung der Kanalisation der Stadt Hattingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 32 S. 617, ausgegeben am 11. August 1911;

7. das am 3. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Süderland-Röm im Kreise Tondern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 49 S. 491, ausgegeben am 12. August 1911;

8. das am 3. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Strunz-Weigmannsdorfer Entwässerungsgenossenschaft zu Alt Strunz im Kreise Glogau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 30 S. 269, ausgegeben am 29. Juli 1911;

9. der am 19. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deich- und Sielverband der Wesermarschen des Kreises Blumenthal zu Neuenkirchen vom 12. September 1908 durch das Amtsblatt der Königl. [Regierung zu Stade Nr. 32 S. 509, ausgegeben am 11. August 1911;

10. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juli 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Beeskow-Storkow für die Anlage einer Kleinbahn von Beeskow nach Fürstenwalde mit Gleisanlagen für den Wasserumschlagsverkehr bei Beeskow, Fürstenwalde und Ketschendorf nebst einer Abzweigung von Petersdorf nach Saarow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 613, ausgegeben am 18. August 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.